

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 **München, den 15. Februar** **2024**

Datum	Inhalt	Seite
28.1.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) 02-33-S	30
23.1.2024	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2330-4-B	31
26.1.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-I/B	32
29.1.2024	Verordnung zur Aufhebung der Landesfamilienkassenverordnung 600-16-F	33
31.1.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung 2120-10-G	34

02-33-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Vierten Staatsvertrags
zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

vom 28. Januar 2024

Der im Zeitraum vom 9. bis 16. Mai 2023 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. August 2023 (GVBl. S. 534) bekannt gemachte Vierte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 4 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

München, den 28. Januar 2024

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

2330-4-B

**Verordnung
zur Änderung der
Durchführungsverordnung
Wohnungsrecht**

vom 23. Januar 2024

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

In § 6 Satz 2 der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 1. Juli 2023 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird die Angabe „28. Februar 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2024 in Kraft.

München, den 23. Januar 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

9210-2-I/B

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

vom 26. Januar 2024

Auf Grund

- des Art. 62a Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, sowie
- des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verord-

nung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. nach § 9 Abs. 2b und 2c FStrG für die Bundesstraßen auf die Staatlichen Bauämter,“.

b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

2. In § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 24 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „des Vollzuges des § 7a Abs. 4 LuftSiG sowie“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2024 in Kraft.

München, den 26. Januar 2024

**Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

600-16-F

**Verordnung
zur Aufhebung der
Landesfamilienkassenverordnung**

vom 29. Januar 2024

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Landesfamilienkassenverordnung (LFamKV) vom 30. Juni 2008 (GVBl. S. 410, BayRS 600-16-F), die zuletzt durch Verordnung vom 24. September 2021 (GVBl. S. 591) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2024 in Kraft.

München, den 29. Januar 2024

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2120-10-G

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung

vom 31. Januar 2024

Auf Grund des § 15 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention:

§ 1

Die Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) vom 14. November 2016 (GVBl. S. 326, BayRS 2120-10-G), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. April 2022 (GVBl. S. 154) und durch Art. 32a Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), dieses wiederum geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Gesundheitsverwaltung“ die Wörter „und den öffentlichen Gesundheitsschutz“ eingefügt.
2. In § 4a Satz 1 werden die Wörter „Arbeitgeber und Selbstständige“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
3. Nach § 4a wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Erweiterung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Zusätzlich zu den in § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführten Krankheiten wird die Meldepflicht auf die nichtnamentliche Meldung der Erkrankung und des Todes durch Borreliose in Form eines Erythema migrans, einer akuten Neuroborreliose und einer akuten Lyme-Arthritis erweitert.

(2) ¹Die Meldepflicht besteht für Ärzte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 IfSG

gilt entsprechend. ²Die Meldepflicht besteht nicht in Bezug auf betroffene Personen, deren Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb des Freistaates Bayern liegt. ³Die Meldung erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen an das für den Ort der ärztlichen Tätigkeit zuständige Gesundheitsamt.

(3) ¹Die nichtnamentliche Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. Geschlecht,
2. Monat und Jahr der Geburt,
3. erster Buchstabe des ersten Vor- und ersten Nachnamens,
4. Landkreis des Hauptwohnsitzes,
5. Diagnose und Untersuchungsbefund,
6. Untersuchungsmaterial und Nachweismethode,
7. Monat und Jahr der Diagnose,
8. wahrscheinlicher Infektionszeitraum und wahrscheinliches Infektionsgebiet sowie
9. Name, Anschrift und Telefonnummer der oder des Meldenden.

²Die Meldung soll elektronisch auf dem dafür durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vorgesehenen Weg erfolgen. ³Alternativ erfolgt sie schriftlich oder durch Abgabe eines Datenträgers unter Verwendung eines vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Verfügung gestellten Formblatts. ⁴Liegt die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der betroffenen Person im Bereich eines anderen Gesundheitsamts, so hat das unterrichtete Gesundheitsamt die Meldung an das für die Hauptwohnung, bei mehreren Wohnungen das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt innerhalb von zwei Arbeitstagen weiterzuleiten.

(4) ¹Das Gesundheitsamt des Hauptwohnsitzes

oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts der betroffenen Person bewertet und vervollständigt die nichtnamentlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle und übermittelt sie wöchentlich, spätestens am dritten Arbeitstag der folgenden Woche, an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. ²Von dort wird die Meldung innerhalb einer Woche unter Angabe der in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 8 aufgeführten Daten an das Robert Koch-Institut übermittelt.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6.
5. Der bisherige § 6 wird § 7 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹§ 4a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. ²§ 5 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2029 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2024 in Kraft.

München, den 31. Januar 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612